

Die Schulfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 35

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ratio Studiorum will nicht allein gebildete, sie will ganz besonders gute Männer erziehen: sie will mit den Waffen des Geistes nicht den Räuber, sondern den Soldaten ausrüsten. A. P. (Cfr. Pädag. Bibl., Herder, IX Bd.)

Bur Schulfrage.

Am eben verlaufenen 53. Katholikentage Deutschlands in Offen sprach der Vizepräsident des preussischen Abgeordnetenhauses, Herr Justizrat Dr. Porstch aus Breslau, eingehend zur Schulfrage. Ist auch sein Wort in mancher Richtung für preussische Verhältnisse zugeschnitten, so ist die Rede doch von so eminent allgemeiner, internationaler Bedeutung, daß wir sie wörtlich zum Abdrucke bringen; sie beweist Klugheit und prinzipielle Festigkeit der Zentrumsleute. Doch lese jeder selber, sie lautet also:

Als zum ersten Male die Katholiken Deutschlands zusammenkamen, auf der ersten „Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands“ Anfang Oktober 1848 zu Mainz, erschienen unter ihnen auf Einladung 23 Mitglieder des zur gleichen Zeit tagenden ersten deutschen Parlaments, der Frankfurter Deutschen Nationalversammlung, katholische Vertreter katholischer Wahlkreise „so viel dazu bereit imstande waren“. In ihrem Namen sprach in der Allgemeinen Versammlung des 4. Oktober der Abgeordnete Professor Doellinger von München. Er erklärte: „Diese Abgeordneten seien hier nicht als Deputierte, sondern als Katholiken. Er besteige die Tribüne nur, um dem Wunsche des Vereins gemäß einen Bericht zu erstatten über den Stand der kirchlichen Frage in der Nationalversammlung und um etwa gehegte Mißverständnisse, die an die provisorisch gefaßten Beschlüsse sich knüpfen, zu beseitigen und unsere Ansicht darüber kund zu geben.“ Zwei für alle Katholiken und Christen höchst wichtige Gegenstände sollten durch die Nationalversammlung entschieden werden, nämlich 1. das Verhältniß der Kirche zum Staate, und 2. das Verhältniß der Kirche zur Schule. Ueber den Stand dieser Fragen erstattete der Abgeordnete dann Bericht, und auf Grund desselben nahm die Versammlung Stellung zu der parlamentarischen Behandlung der beiden Fragen. Dieser Tradition folgend, bin ich unter Sie, hochgeehrte Versammlung, hingetreten, um Ihnen den heutigen Stand der Schulfrage unter wesentlicher Berücksichtigung preussischer Verhältnisse zu zeichnen, und damit die Geschichte des Schulunterhaltungsgesetzes niederzulegen. Für die uns mißgünstigen Leute, welche den Charakter unserer

Versammlungen zu verdrehen belieben, bemerkte ich ausdrücklich, daß ich nur vom Standpunkte der Katholikenversammlung aus in der mir zugemessenen Redezeit spreche, und daß über die Einzelheiten des Gesetzes, insbesondere vom parteipolitischen Standpunkt zu sprechen ich mir und meinen Freunden für die politischen Versammlungen der Zentrumsparlei vorbehalten muß. (Sehr richtig!) Welche Bedeutung das Unterrichtswesen für das staatliche und kirchliche Leben eines Volkes hat, brauche ich Ihnen nicht erst auseinanderzusetzen. Trotz dieser Bedeutung, vielleicht gerade infolge derselben, entbehrt das weite Gebiet des Verhältnisses zwischen Staat und Unterrichtswesen in Preußen der gesetzlichen Regelung. Es untersteht seit Erlaß der Verfassung zwar auch der Kontrolle der Landesvertretung, aber es ist, abgesehen von kleineren, in den letzten Jahrzehnten erlassenen Spezialgesetzen, in allen wesentlichen Punkten nur durch behördliche Anordnungen geregelt, nicht in der feierlichen Form des Gesetzes durch den übereinstimmenden Willen des Königs und beider Häuser des Landtages. Seit mehr als einem Jahrhundert hat man in vielfachen Versuchen den Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes angestrebt. Redner geht auf diese Versuche eingehend ein, die bis zum Jahre 1801 zurückdatieren. 1888 erschien der damals vielgenannte Antrag Windthorst wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Befugnisse der Kirche und ihrer Organe in betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen. In die heißen Kämpfe um diesen Antrag traf im Herbst 1890 der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Gögler, der im schneidenden Gegensatz zum Antrag Windthorst das Staatschulmonopol gegen Wortlaut und Sinn der Verfassung etablierte, wie ein Redner des Zentrums sich ausdrückte. Er enthielt keinen gesetzlichen Schutz der konfessionellen Schule. Unser großer Führer Windthorst erblickte in diesem Gesetzentwurf den Versuch, den Kulturkampf nunmehr auf das Gebiet der Schule zu übertragen; er bekämpfte ihn deshalb mit aller ihm zu Gebote stehenden Gewalt. Es war sein letzter großer Kampf. In ihm verbrauchte der Achtzigjährige seine letzte körperliche Kraft. Sterbend hörte er noch, daß er Sieger sei. (Bravo!) Ein neuer Kultusminister, Graf Zedlitz, erklärte bald darauf dem Landtage, daß die Regierung auf die weitere Beratung des Gesetzentwurfes in diesem Jahre „kein entscheidendes Gewicht lege“, und versprach, die Volksvertretung erneut vor diese hochwichtige Aufgabe zu stellen. Schon im Jahre 1892 unternahm er das gefährliche Wagnis, dem Abgeordnetenhaus ein erschöpfendes christliches Volksschulgesetz vorzulegen, das entgegen dem Göglerischen auch Bestimmungen über die Vorbildung und die Konfession der Lehrer sowie über das Privatunterrichtswesen enthielt. Der Graf Zedlitzsche

Entwurf kam in diesen Beziehungen im Ganzen unseren Auffassungen weiter entgegen, als einer der früheren Entwürfe. Aber auch er stand — um ein vielgebrauchtes Wort des Freiherrn von Huene zu wiederholen — auf des Messers Schneide: er enthielt zu viel, um ihn abzulehnen, und doch zu wenig, um ihm freudig zuzustimmen. Er legte im wesentlichen gesetzlich nur fest, was auf dem Volksschulgebiet in Preußen damals tatsächlich rechtens war, und doch entfesselte er im Lande eine Agitation von ungeahater Heftigkeit, deren treibende Kraft der damalige Ministerpräsident Graf Caprivi war. (Bravo!) Trotzdem für den Graf Zedlitzschen Entwurf im Abgeordnetenhaus eine große Mehrheit bereit stand, teilten Graf Zedlitz und sein Entwurf kaum nach Jahresfrist das Schicksal des Ministers von Gossler. Die scharfen Gegensätze des Jahres 1892, welche im Lande zum Teil vielleicht noch schärfer und unvermittelter sich gegenüberstehen als damals, sind nicht zum Austrag gekommen. Die stetige steigende Schullast, ihre ungleichmäßige und ungerechte Verteilung auf die verschiedenartigsten Träger, die teilweise grobe Nichtberücksichtigung konfessioneller Minderheiten, veranlaßten von Jahr zu Jahr steigende Klagen im Lande und in der Volksvertretung und führten zu einem immer dringenderen Verlangen nach gesetzlicher Regelung wenigstens der Schulunterhaltungspflicht. Diese führten zu dem bekannten Schulkompromiß, der auf der bisher viel zu wenig beachteten Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 13. März 1903 beruht. Auf Grund der übereinstimmenden Parteierklärungen in dieser Verhandlung wurde, nachdem inzwischen Neuwahlen stattgefunden hatten, 1904 in der ersten Session der neuen Legislaturperiode der vielgenannte Kompromißantrag ausgearbeitet, auf Grund dessen das Schulunterhaltungsgesetz eingebracht wurde. Dieser Kompromißantrag trug eine konservative, eine freikonservative und eine nationalliberale Unterschrift. Daß eine Zentrumsunterschrift fehlte, hatte seinen Grund ausschließlich in der Nummer 2b des Antrages, wonach Ausnahmen von der gesetzlichen Regel der konfessionellen Schule zulässig sein sollten, „nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten, oder da, wo dies der historischen Entwicklung entspricht“. Diesen Punkt lehnte das Zentrum ab, im übrigen aber war es allerdings mit allen Bestimmungen des Kompromißantrages einverstanden. Mit denselben geteilten Gefühlen ging das Zentrum dann an den Entwurf des Schulunterhaltungsgesetzes heran. Er enthielt die endliche Regelung der Schulunterhaltungsfrage und vor allem die gesetzliche Festlegung der konfessionellen Schule als der Regel, das war Beides zu viel, um sich zu ihm ablehnend zu stellen, aber er enthielt

daneben die Zulassung der Simultanschule als Ausnahme in einer uns nicht genehmem Fassung; das war zu viel, um für eine solche gesetzliche Bestimmung die eigene Verantwortung übernehmen zu können. Er sicherte das gesetzliche Recht der Minoritäten auf konfessionelle Beschulung, um welches wir so viele Jahre gekämpft hatten, aber er gab es nur unter schwereren Bedingungen, als wir wünschten. Er gab endlich in der ganzen Monarchie den Vertretern der Kirche ein selbständiges Recht auf Teilnahme an den Schuldeputationen und Schulvorständen, aber doch noch sparsamer, als wir es wünschten, er beteiligte an ihnen auch mehr als bisher die an der Schule interessierten Hausväter, aber doch nicht in dem gesicherten konfessionellen Umfange, den wir wünschen. Diese geteilten Gefühle, welche wir dem Gesetze entgegenbringen mußten, zeigen schon, wie töricht das Gerede in der gegnerischen Presse und in gegnerischen Versammlungen war, als wenn durch diesen Gesetzentwurf die Schule dem Zentrum ausgeliefert werde und das Zentrum als Kaufpreis geheime Zugeständnisse, etwa in der Flottenvorlage, gemacht habe. (Bewegung.) Auf der andern Seite hat man sich darüber gefreut, daß bei dieser ganzen gesetzgeberischen Aktion das Zentrum „ausgeschaltet“ worden sei, und merkwürdigerweise haben das auch solche Leute laut verkündet, welche nicht müde werden, in das Land die aufregende Nachricht hereinzurufen: das Zentrum sei die ausschlaggebende Partei im Reiche und in Preußen. Trotzdem sollte hier bei einer der wichtigsten, bei einer der auch für uns wichtigsten gesetzgeberischen Aktionen das Zentrum „ausgeschaltet“ worden sein! Das Zentrum erhob ja auf dem Volksschulgebiet nicht Forderungen, die es allein vertritt. Die katholischen Vertreter der preußischen katholischen Wahlkreise erhoben und erheben keine anderen Forderungen, als ihre evangelischen Mitstreiter beim Graf Bedlißschen Volksschulgesetz. Wenn etwas ausgeschaltet wurde, dann waren es eben diese gemeinsamen, über den Rahmen des Kompromißantrages hinausgehenden Forderungen, welche nicht ausgeschaltet wurden, weil man sie sachlich nunmehr für unberechtigt erachtete, sondern, weil nur unter ihrer Ausschaltung es möglich erschien, zwischen den drei Faktoren der preußischen gesetzgebenden Gewalt ein endliches Einverständnis über die notwendig zu regelnde Frage der Schulunterhaltung zu erzielen. Das schuf eine ganz eigenartige, im höchsten Maße unangenehme parlamentarische Lage. Eine Verbesserung der Vorlage in grundsätzlicher Hinsicht gefährdete auf das äußerste ihr Zustandekommen. Nur eine Möglichkeit hatten deshalb die katholischen Vertreter katholischer Wahlkreise: sie konnten allerdings, wenn sie wollten, das Zustandekommen der Vorlage ganz

verhindern. Das war nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung nicht zu verantworten gegenüber der Kirche und gegenüber dem Vaterlande. (Bewegung.) Die Regelung der Schulunterhaltung war eine absolute Notwendigkeit. Wenn auch sie jetzt wiederum nicht zustande kam, welcher spätere Minister würde es wagen, an sie heranzutreten und unter welchen Umständen? Die Verhandlungen des Herrenhauses haben ja sehr deutlich gezeigt, daß die Rechnung auf eine bessere Zukunft eine sehr gewagte gewesen wäre. Keine der anderen Parteien hatte und hat ihre ungetrübte Freude an dem gesetzgeberischen Werk. Mindestens so schwierig als unsere Lage war die unserer alten Mitstreiter vom Graf Zedlitzschen Schulgesetz. Ich kann das jetzt hier nicht ausführen, aber die Gerechtigkeit erfordert, dies auszusprechen und dabei gleichzeitig anzuerkennen, daß die Konservativen in einer sehr schwierigen Situation jedenfalls dafür gesorgt haben, daß in das Gesetz nichts herein kam, was für uns unannehmbar war. Ich glaube, daß das auch den Wünschen der Staatsregierung entsprach. (Bravo!) So stand das Zentrum einer Aufgabe gegenüber, wie sie schwieriger und undankbarer selten gestellt war. Wir haben unverdrossen mitgearbeitet, um am Gesetze zu bessern, wo wir eine Besserung erreichen konnten; das war nicht viel. Aber wir haben jedenfalls verhindert, daß das Gesetz in wesentlichen Punkten verschlechtert wurde. So konnten wir bei der endgültigen Entscheidung des Abgeordnetenhauses das Gesetz nicht verwerfen, wir glaubten aber auch positiv bei seinem Zustandekommen nicht mitwirken zu sollen. Wir enthielten uns der Abstimmung. Wir waren aber entschlossen, in jedem Falle zu ermöglichen, daß auch der zweite Faktor unserer gesetzgebenden Gewalt, das Herrenhaus, das Gesetz durchberät, hoffend, daß dort noch wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden. Im ganzen hat diese Hoffnung getäuscht. Nur eine der von uns gewünschten Verbesserungen war durchzusetzen, andere Bestimmungen wurden verschlechtert. Die uns gesinnungsverwandten katholischen Mitglieder des Herrenhauses haben bei ihrer endgültigen Entscheidung sachlich den gleichen Standpunkt eingenommen, wie wir im Abgeordnetenhaus. Sie haben durch den Mund des Herrn Kardinal Ropp bedauert, daß die meisten Versuche, das Gesetz nach ihren Wünschen günstiger zu gestalten, an der Berufung auf bestehende Vereinbarungen gescheitert seien.

(Schluß folgt.)

* * *

Die sittliche Erziehung ist um so wichtiger, weil der Mensch, je mehr er bloß intellektuell gebildet ist, desto eher zum ungerechtesten und wildesten aller Wesen ausartet!

(Der Heide Aristoteles.)

Ein Unterricht ohne Religion schleudert in das Volk Flammen, die sowohl es selbst als andere in höchsten Aufruhr versetzen; er ist ein machtloser Zügel, eine Gerechtigkeit ohne Tribunal.

(von Portalis.)